



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
DVR: 0649856

Bundesministerin Dr. Christa KRAMMER

GZ 114.140/12-I/D/14/94

5981 IAB

1994 -04- 05

zu 6066 N

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Haller, Apfelbeck und Kollegen haben am 3. Februar 1994 unter der Nr. 6066/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fleisch-Manipulationen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann wurden Ihrem Ressort die von Privatdetektiven aufgedeckten fortgesetzten Diebstähle von Schlachttieren durch Mitarbeiter der Firma Frigoscandia und Ihrer Helfershelfer erstmals bekannt?
2. Ist Ihnen inzwischen bekannt, wieviele Schlachttiere welcher Herkunft auf diese Art und Weise der Verzollung, der Beschau und sonstiger Kontrollen nach dem Lebensmittelgesetz und dem Fleischuntersuchungsgesetz entzogen wurden?
3. Welche Nachforschungen in dieser Sache hat Ihr Ressort inzwischen angestellt?
4. Welche Anzeigen hat Ihr Ressort in dieser Sache bereits erstattet?
5. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um Kontrollen von Schlachttieren und Fleisch bereits beim Grenzübertritt durchzuführen, um
 - a) fragliche Produkte gar nicht erst ins Inland gelangen zu lassen,
 - b) sicherzustellen, daß selbst bei Diebstahl nur einwandfreie Waren in Verkehr gesetzt werden?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Meinem Ressort liegen außer Medienberichten keine Informationen über strafbare Handlungen von Mitarbeitern der Firma Frigoscandia GesmbH. vor. Es ist demnach auch nicht bekannt, ob überhaupt und wenn ja, wieviele Schlachttiere und welcher Herkunft der Verzollung, der Schlachttier- und Fleischuntersuchung oder sonstigen Kontrollen nach dem Lebensmittelgesetz entzogen wurden.

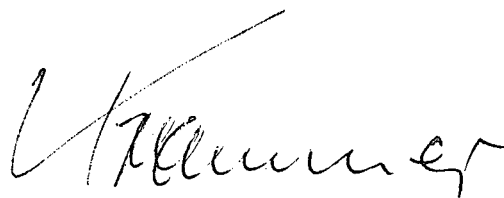
Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Fleischuntersuchungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen (§ 4 Abs. 1 FLUG, BGBl.Nr. 522/1982) sowie die Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz erfaßten Waren (§ 35 Abs. 1 LMG 1975) obliegt dem Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit es sich um den Verdacht strafbarer Handlungen nach dem StGB handelt, sind entsprechende Ermittlungen von den zuständigen Polizei- und Justizbehörden durchzuführen.

Zu Frage 5:

Schlachttiere und Fleisch dürfen nach den Bestimmungen der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1992 und der Fleischimport-Verordnung 1985 nur auf Grund von Importbewilligungen aus seuchenhygienisch nicht bedenklichen Herkunftsländern- und -betrieben eingeführt werden. Beim Grenzübertritt dieser Waren erfolgt eine Kontrolle durch den Grenztierarzt, der dann die Ankunft der Sendung am Bestimmungsort dem zuständigen Amtstierarzt ankündigt. Im Zuge der Ausladung am Bestimmungsort hat eine umfassende mengenmäßige und qualitative Fleischuntersuchung bzw. bei Schlachttieren eine Untersuchung hinsichtlich des Freiseins von Tierseuchen und eine Untersuchung hinsichtlich der Verwertbarkeit der Tiere zur Fleischgewinnung zu erfolgen.

- 3 -

Durch dieses engmaschige Kontrollnetz ist gewährleistet, daß nach Abschluß der vorgeschriebenen Untersuchungen in Verkehr gebrachtes Fleisch den Anforderungen hinsichtlich Genußtauglichkeit und Seuchenfreiheit entspricht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kleiner', is written in a cursive style.